



Ergebnis der ersten Lesung des Regierungsrats vom 19. Oktober 2021

**Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982  
(BGS 861.4)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. **In Kürze**
2. **Ausgangslage**
3. **Gründe für die Teilrevision**
4. **Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**
5. **Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**
6. **Auswirkungen der Revision**
7. **Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen**
8. **Zeitplan**
9. **Antrag**

**1. In Kürze**

Bis vor einigen Jahren wurden vereinzelt Observationen in der Sozialhilfe durchgeführt, wenn der Sachverhalt sich nicht mit anderen Massnahmen klären liess. Seit 2016 besteht bezüglich Observationen jedoch eine Rechtsunsicherheit, da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem Urteil im Jahr 2016 bezogen auf einen Fall der Unfallversicherung feststellte, dass in der Schweiz eine präzise und detaillierte gesetzliche Grundlage für die Observation von Versicherten fehle. Deshalb stellten Sozialversicherungen ihre verdeckten Überwachungen von Versicherten ein, bis mit dem auf 1. Oktober 2019 revidierten Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) eine ausreichende gesetzliche Bestimmung im Sozialversicherungsrecht geschaffen wurde. Die Teilrevision des ATSG wurde vom Schweizer Stimmvolk im November 2018 deutlich angenommen. Das vom EGMR monierte Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage galt und gilt jedoch auch für den Bereich der Sozialhilfe. Da diese nicht vom Geltungsbereich des ATSG erfasst wird, benötigt es für Observationen eine eigenständige gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht.

Die CVP-Fraktion (heute Mitte-Fraktion) reichte am 2. Dezember 2017 eine Motion betreffend Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug ein (Schaffung von Grundlagen für die Überwachung von Sozialhilfebeziehenden bei begründetem Verdacht auf Sozialhilfebetrug;

Vorlage Nr. 2809.1 – 15623), welche am 7. März 2019 vom Kantonsrat erheblich erklärt wurde. Die Hauptforderung war, «bei begründetem Verdacht auf Sozialhilfebetrug» Überwachungen von Sozialhilfebeziehenden anordnen zu können. Die Motionärin wies explizit darauf hin, dass bereits früher Observationen von externen Ermittlerinnen und Ermittlern im Dienst privater Firmen (zum Teil «Sozialdetektivinnen und -detektive» oder «Sozialinspektorinnen und -inspektoren» genannt) durchgeführt wurden.

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) nimmt dieses Anliegen auf und ergänzt das SHG neben einer Regelung zur Observation mit Präzisierungen im Bereich der Auskunfts- und Meldepflicht sowie der Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe. Damit wird den Sozialhilfebehörden neben der Ausdehnung der bestehenden Palette ein weiteres wirksames Werkzeug zur Bekämpfung von unrechtmässigem Leistungsbezug zur Verfügung gestellt.

Die neuen Bestimmungen im SHG lehnen sich eng an die Formulierungen im ATSG an, nehmen aber Rücksicht darauf, dass die Bedingungen in der Unfall- oder Invalidenversicherung nicht direkt auf die Sozialhilfe übertragbar sind. Im Sozialversicherungsrecht kann der Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug oftmals nur durch die Beobachtung der Person im Alltag aufgedeckt werden. In der Sozialhilfe können viele Sachverhalte durch Befragungen und das Einholen von Auskünften und Dokumenten bei den hilfeschenden Personen direkt wie auch bei anderen kantonalen Stellen oder privaten Trägern (Geldinstitute, Ärztinnen und Ärzte etc.) einfach geklärt werden. Der Einsatz von Observationen ist aber in der Sozialhilfe in gewissen Fällen (z.B. zur Aufdeckung von Schwarzarbeit) durchaus sachgerecht und angemessen.

Die Teilrevision greift zwei Elemente auf:

- Die Ausdehnung der Mitwirkungspflicht der hilfeschenden Personen sowie die Einführung des Datenaustauschs zwischen kantonalen und kommunalen Stellen.
- Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Observationen im Sozialhilfebereich sowie weitere Massnahmen zur Abklärung.

Von zentraler Bedeutung ist, dass die vorgesehenen Massnahmen jeweils zweck- und verhältnismässig angewendet werden müssen, das heisst insbesondere dann, wenn die übrigen Mittel nicht zum Ziel führen. Die Vorgaben des Datenschutzes sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Zudem dürfen Observationen nicht ohne begründeten Verdacht und nur als letztes Mittel angeordnet werden.

Es ist nicht die Absicht dieser Revision, Sozialhilfebeziehende unter einen Generalverdacht zu stellen. Vielmehr geht es darum, das Fehlverhalten jener Sozialhilfebeziehenden, die das System zu Lasten der Allgemeinheit ausnutzen, aufzudecken und gegebenenfalls mit verwaltungsrechtlichen Massnahmen ahnden zu können. Damit kann sichergestellt werden, dass nur diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, die auch einen Anspruch darauf haben. Durch die vorliegende Teilrevision soll insgesamt das Vertrauen in das System gestärkt werden.

## 2. Ausgangslage

Anlass für die vorliegende Teilrevision bildet die von der CVP-Fraktion (heute Mitte-Fraktion) im Jahr 2017 eingereichte Motion, die zum Inhalt hat, Grundlagen für die Überwachung von Sozialhilfebeziehenden bei begründetem Verdacht auf Sozialhilfebetrug zu schaffen. Die Motion wurde vom Kantonsrat am 7. März 2019 erheblich erklärt. Die vorliegende Teilrevision des SHG erfüllt die Forderung dieser Motion vollumfänglich.

Im Folgenden wird zuerst auf das Thema Sozialhilfemissbrauch, danach auf das wegweisende Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und dessen Auswirkungen auf die schweizerische Gesetzgebung eingegangen und alsdann die Situation im Kanton Zug beleuchtet. Die Gründe für die vorliegende Teilrevision sowie die vorgesehenen Änderungen werden in der Folge im Einzelnen erläutert.

### 2.1. Sozialhilfemissbrauch

Die öffentliche Sozialhilfe wird aus öffentlichen Geldern finanziert und stellt eine Bedarfsleistung dar. Sie bezweckt die Sicherung des sozialen Existenzminimums und kommt nur dann zum Tragen, wenn vorgelagerte Leistungen (z. B. Sozialversicherungen) nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar oder ausgeschöpft und keine eigenen Mittel wie Einkommen und Vermögen vorhanden sind. Die Abklärung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse ist daher das zentrale Element bei der Berechnung und Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. Dazu gehören insbesondere die Befragung und Einsichtnahme in Daten und Unterlagen der betroffenen Personen.

Unter Sozialhilfemissbrauch versteht man den unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen, welche die öffentliche Hand an hilfsbedürftige Personen ausrichtet. In der Praxis wird zwischen folgenden Arten von Sozialhilfemissbrauch unterschieden:

- *Erwirken von Leistungen durch falsche oder unvollständige Angaben zu den Verhältnissen:* Gemäss § 23 Abs. 1 SHG haben um Unterstützung ersuchende Personen über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Wenn eine hilfeschende Person durch aktives Tun oder passives Unterlassen (z.B. Vorenthalten von unterstützungsrelevanten Informationen) eine Notsituation vorgefäuscht hat und in der Folge finanzielle Unterstützung erhält, stellt dies den «klassischen» Fall von Sozialhilfemissbrauch dar.
- *Aufrechterhaltung der Notlage:* Sozialhilfebeziehende sind im Rahmen der Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit verpflichtet, selber aktiv zu werden und das ihnen Mögliche zu unternehmen, um ihre Situation zu verbessern bzw. ihre Notlage zu beheben (z.B. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit). Die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen kann zu diesem Zweck mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Falls sich die verpflichtete Person der Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit widersetzt oder eine Unfähigkeit dazu vorfäuscht, kann ebenfalls von einem missbräuchlichen Verhalten gesprochen werden.
- *Zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen:* Wenn eine unterstützte Person die erhaltene Unterstützungsleistung nicht entsprechend ihrem Zweck (z.B. Bezahlen der Wohnungsmiete), sondern zur Verwirklichung anderweitiger Interessen einsetzt und damit eine neuerliche Notlage provoziert, um erneut Sozialhilfeleistungen zu beanspruchen, wird in der Praxis ebenfalls von Sozialhilfemissbrauch gesprochen. In diesen Situationen stehen den Sozialhilfebehörden in der Regel Massnahmen zur Verfügung, dass sich dieses Verhalten künftig nicht wiederholt (Direktzahlungen an Gläubiger, Rückvergütung an Klientinnen und Klienten anstelle von Vorschusszahlungen, Herausgabe von Quittungen etc.).

Es ist Aufgabe der Sozialhilfebehörden dafür zu sorgen, dass lediglich diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, die tatsächlich einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung haben. Aus diesem Grund kennt die Sozialhilfe ein System der Kontroll- und Sanktionsinstrumente. Dieses sorgt dafür, dass bei der Gewährung von Leistungen Fehler möglichst vermieden werden und die Wahrscheinlichkeit des Sozialhilfemissbrauchs möglichst geringgehalten wird. Zu den Instrumenten gehören u.a. ausreichende Personalressourcen, Qualitätssicherungsinstrumente (z.B. definierte Standards für die Fallführung, regelmässige externe und interne Fallkontrollen, regelmässige Aktualisierung der relevanten Unterlagen zur Überprüfung der Bedürftigkeit, regelmässige interne Besprechungen), Testarbeitsplätze zur Klärung des Mitwirkungswillens der unterstützten Personen oder vertrauensärztliche Abklärungen im Sinne einer ärztlichen Zweitmeinung bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit der unterstützten Personen.

Stellen die Sozialhilfebehörden einen unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen fest, verfügen sie die Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Sozialhilfeleistungen (§ 25 SHG). Gemäss § 25 Abs. 3 SHG sind Unterstützungsleistungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, mit Zins zurückzuerstatten, wobei sich der Zinssatz nach Art. 104 Abs. 1 OR richtet. Überdies sind unter Umständen Einstellungen oder Kürzungen von künftigen Sozialhilfeleistungen anzuordnen oder Auflagen zu erteilen. Schliesslich führt der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfeleistungen grundsätzlich zu einer Strafanzeige. Eine Strafbarkeit kann nach § 41<sup>bis</sup> SHG (unrechtmässiges Erwirken von Leistungen), nach Art. 148a (unrechtmässiger Bezug von Sozialleistungen) oder Art. 146 (Betrug) des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311) gegeben sein. Gemäss § 93 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) müssen kantonale und gemeindliche Behördenmitglieder und Angestellte strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen, amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, der Polizei oder Staatsanwaltschaft mit allen sachdienlichen Angaben anzeigen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen. Auf eine Anzeige kann mit Zustimmung der vorgesetzten Stelle verzichtet werden, wenn es sich um eine Übertretung handelt und im Falle einer Verurteilung von Strafe Umgang zu nehmen oder abzusehen wäre (§ 93 Abs. 2 GOG).

## **2.2. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Vukota-Bojic gegen die Schweiz vom 18. Oktober 2016 – Situation bei Sozialversicherungen**

Gestützt auf allgemeine Gesetzesbestimmungen wurden in verschiedenen Sozialversicherungszweigen Observationen durchgeführt, bis der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil Nr. 61838/10 vom 18. Oktober 2016 die bisherige, vom Bundesgericht geschützte Praxis der Observationen im Bereich der Sozialversicherungen als konventionswidrig rügte. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass es kein leichter Eingriff in das Recht auf Privatsphäre sei, wenn jemand über längere Zeit von einer Detektivin oder einem Detektiv verfolgt, fotografiert und gefilmt wird. Dies träfe auch dann zu, wenn sich die überwachte Person in der Öffentlichkeit bewegt. Für diese Massnahmen bedürfe es einer ausreichend konkreten Gesetzesbestimmung, insbesondere auch um den Schutz vor Missbrauch sicherzustellen. In der Folge nahm das Bundesgericht in seinem Urteil 9C\_806/2016 vom 14. Juli 2017 (publiziert in der amtlichen Sammlung: BGE 143 I 377) Bezug auf das Urteil des EGMR und hielt fest, dass in der Schweiz keine genügenden gesetzlichen Grundlagen bestünden, die eine Überwachung in der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung umfassend klar und detailliert regeln würden.

Der sofortige Handlungsbedarf wurde vom Bundesgesetzgeber angegangen und mit den neuen Bestimmungen in Art. 43a und Art. 43b ATSG eine klare gesetzliche Grundlage für die Observation geschaffen. In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. November 2018 wurde die Änderung des ATSG mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 64,7% (im Kanton Zug: 74,6%) angenommen und auf 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.

### **2.3. Kanton Zug – Situation in der Sozialhilfe**

Die Bestimmungen des ATSG bilden für die Sozialhilfe keine gesetzliche Grundlage, da die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Kantone ist (Art. 115 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) und die Sozialhilfe folglich auch nicht vom Geltungsbereich des ATSG erfasst wird (Art. 2 ATSG). Dementsprechend bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht. Deshalb reichte die CVP-Fraktion (heute Mitte-Fraktion) im Jahr 2017 ihre Motion ein. Nach Ansicht der Motionärin geht es nicht darum, alle Sozialhilfebeziehenden unter einen Generalverdacht zu stellen. Es soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass in begründeten Fällen eine Observation durchgeführt werden kann.

Im Kanton Zug hat die zuständige Sozialhilfebehörde in Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [VRG; BGS 161.1]) die Verhältnisse von Amtes wegen abzuklären bzw. zu überprüfen, ob die hilfesuchende Person die Voraussetzungen für die Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfüllt. Bei der Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse hat die betroffene Person mitzuwirken. Gemäss § 23 Abs. 1 SHG hat sie über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen einzureichen (Auskunftspflicht). Zudem hat sie erhebliche Veränderungen in ihren Verhältnissen unverzüglich zu melden (Art. 23 Abs. 2 SHG; Meldepflicht). Die ursprüngliche wie auch die fortlaufende Überprüfung des sozialhilferechtlichen Unterstützungsanspruchs durch die zuständige Sozialhilfebehörde umfasst auch die Kontrolle, ob die von der hilfesuchenden Person gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Hierzu ist sie berechtigt, gegebenenfalls und in der Regel nach Orientierung der betroffenen Personen bei Dritten Auskünfte einzuholen (§ 23 Abs. 3 SHG). Überdies kann die zuständige Sozialhilfebehörde gestützt auf § 13 Abs. 1 VRG Urkunden beiziehen, Augenscheine vornehmen und Gutachten einholen. Weitere Mittel stehen den Sozialhilfebehörden zur Abklärung der Verhältnisse nicht zur Verfügung. In Einzelfällen führten auch im Kanton Zug Sozialdetektivinnen und Sozialdetektive im Auftrag der Gemeinden Observationen durch. Seit dem Urteil des EGMR ist aber deutlich, dass eine gesetzliche Bestimmung fehlt, welche die Observation im Bereich der Sozialhilfe erlaubt.

Es trifft zu, dass die zuständigen Sozialhilfebehörden mit den bestehenden Mitteln in Einzelfällen keine Möglichkeit haben, die tatsächlichen Verhältnisse umfassend abzuklären. Insbesondere bei Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug reichen Befragungen und das Einholen von Auskünften und Dokumenten bei den hilfesuchenden Personen in aller Regel nicht aus. Auch können oftmals keine Auskünfte und Dokumente bei kantonalen Stellen oder privaten Trägern (Geldinstitute, Ärztinnen und Ärzte) eingeholt werden, weil hierfür grundsätzlich das Einverständnis der hilfesuchenden Person erforderlich ist. Insofern stossen die Sozialhilfebehörden bei der Sachverhaltsermittlung an ihre Grenzen.

### 3. Gründe für die Teilrevision

Die Teilrevision des SHG soll den kantonalen und kommunalen Akteurinnen und Akteuren durch eine erweiterte Werkzeugpalette ermöglichen, Fälle von Sozialhilfemissbrauch besser aufdecken zu können und damit letztlich das Vertrauen in das System der sozialen Sicherheit zu stärken. Mit der Teilrevision wird konkret geklärt:

- welche Daten und Unterlagen von wem unter welchen Umständen beschafft werden dürfen und somit für das weitere Vorgehen verwertbar sind;
- welche Massnahmen in der Bekämpfung von unrechtmässigem Leistungsbezug erlaubt sind;
- unter welchen Voraussetzungen und in welcher Kompetenz unangemeldete Besuche am Wohnort und Observationen zulässig bzw. mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar sind.

Im Rahmen der Teilrevision sind zwei zusammenhängende und aufeinander abgestimmte Anliegen zentral:

a) *Ausdehnung der Mitwirkungspflicht der hilfesuchenden Person sowie die Einführung des Datenaustauschs zwischen kantonalen und kommunalen Stellen:*

Weiterhin bleibt primär die hilfesuchende Person dafür verantwortlich, im Rahmen der Auskunftspflicht ihre Verhältnisse umfassend darzulegen (§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 SHG). Indessen soll das Gesetz künftig ausdrücklich vorsehen, dass sich die Sozialdienste von der hilfesuchenden Person ermächtigen lassen können, Auskünfte selbst einzuholen. Überdies sollen sie bestimmte Daten direkt abrufen und darüber hinaus bei kantonalen und kommunalen Stellen ungeachtet bestehender Geheimhaltungspflichten Auskünfte einholen können.

Die neuen Bestimmungen erfüllen eine doppelte Funktion: Einerseits können Sozialdienste hilfesuchende Personen entlasten, die nicht in der Lage sind, relevante Daten und Unterlagen selber zu beschaffen. Andererseits können Sozialdienste effizienter Verdachtsmomente entkräften oder bestärken, in dem sie die Daten und Unterlagen selber beschaffen, welche die hilfesuchende Person nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen.

b) *Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Möglichkeit der Observation im Sozialhilfebereich sowie weiterer Massnahmen zur Abklärung:*

In Fällen, in denen ein Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug besteht, können die Sozialdienste den Sachverhalt unter Umständen nicht mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten ermitteln. Beispielsweise enthalten vorhandene Steuer- oder Bankunterlagen kaum Informationen zu Schwarzarbeit. Ebenso dürften Auskünfte bei anderen kantonalen oder kommunalen Stellen oder Dritten (z.B. Hausärztin oder Hausarzt) sowie die Befragung der involvierten Personen (insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) nicht weiterhelfen. In solchen Fällen verbleiben oftmals nur noch vertiefte Sachverhaltsabklärungen im Umfeld der verdächtigen Person (insbesondere unangemeldete Besuche am Wohnort oder Observationen) zur Klärung der Situation.

Die vorgesehenen Regelungen zur Observation lehnen sich stark an die Regelungen des ATSG an. Sie nehmen aber Rücksicht darauf, dass die Bedingungen in der Unfall- oder Invalidenversicherung nicht direkt auf die Sozialhilfe übertragbar sind. Im Sozialversicherungsrecht kann der Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug oftmals nur durch die Beobachtung der Person im Alltag aufgedeckt werden, während im Bereich der Sozialhilfe oftmals bereits andere Mittel zum Ziel führen. Der Einsatz von Observationen ist in der Sozialhilfe insbesondere dann sachgerecht und angemessen, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht zum Ziel führen (z.B. zur Aufdeckung von Schwarzarbeit).

Dass die Sozialdienste grundsätzlich für die Durchführung der Observation zuständig sind, ist unproblematisch, da sie diese Verfahren bereits führen und über die notwendigen

Fallkenntnisse verfügen. Indes müssen Observationshandlungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeitende vorgenommen werden, andernfalls der Zweck der Massnahme vereitelt und diese für die betroffene Person zur spürbaren Belastung wird. Es soll den Sozialhilfebehörden aber auch freistehen, entsprechend spezialisierte Dienstleisterinnen und Dienstleister aus dem Privatsektor damit zu beauftragen. Dieses Vorgehen hat sich im Kanton Zug und in der ganzen Schweiz bis 2016 bewährt. Dadurch können die Sachverhaltsabklärungen effizienter durchgeführt werden als wenn die Strafverfolgungsbehörden damit belastet würden. Wird aber bei einer durchgeführten Observation ein mutmasslich strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt, haben die Sozialhilfebehörden die Erstattung einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zu prüfen. Im Rahmen einer daraufhin eröffneten Strafuntersuchung sind die Bestimmungen – insbesondere Zuständigkeiten – der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) massgebend.

Aufgrund der erweiterten Möglichkeiten betreffend Mitwirkungspflicht und Datenaustausch werden die Sozialdienste in der Lage sein, in den meisten Fällen den Sachverhalt zu ermitteln. Sind sie es nicht, so können sie bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug (Schwarzarbeit, Vorspiegeln gesundheitlicher Einschränkungen etc.) Beobachtungen der betroffenen Person im Alltag vornehmen. In diesen Fällen sind unangemeldete Besuche am Wohnort und Observations adäquate Mittel zur Ausräumung oder Erhärtung eines Verdachts auf unrechtmässigen Leistungsbezug. Observations sind nur dann anzuordnen, wenn mildere Mittel nicht ausreichen oder einen unverhältnismässigen Mehraufwand generieren würden. Um Missbräuchen durch die Sozialhilfebehörden vorzubeugen, werden die Rahmenbedingungen im Sozialhilfegesetz genau festgelegt und teilweise auf Verordnungsstufe (insbesondere betreffend Modalitäten der Observations, Umgang mit Observationsakten und Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde) präzisiert.

Die Verordnung enthält überdies präzisierende Ausführungsbestimmungen z.B. betreffend die Einholung von Personendaten im Abrufverfahren. Mit klaren Vorgaben zu den Voraussetzungen, Kompetenzen und Rahmenbedingungen bezüglich Observations wird zudem verdeutlicht, dass hilfeschuchende Personen in der Sozialhilfe nicht unter Generalverdacht gestellt werden, Leistungen unrechtmässig zu beziehen.

Insgesamt erhöht die Teilrevision nicht nur die Rechtssicherheit für die Sozialhilfebehörden, sondern auch für die hilfeschuchenden Personen. Auch für diese wird klar sein, auf welche Massnahmen die Sozialhilfebehörden unter welchen Umständen zurückgreifen können.

#### **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **§ 23 SHG Auskunfts- und Meldepflicht**

Aufgrund der technischen Entwicklungen und der damit verbundenen Tatsache, dass viele Informationen nur noch in digitaler Form vorliegen, ist alleine der Begriff «Unterlagen» nicht mehr zeitgemäss, weshalb Absatz 1 um den Begriff «Daten» ergänzt wird. Damit wird klargestellt, dass die hilfeschuchende Person den Sozialdiensten sämtliche Daten und Unterlagen zu übermitteln hat.

In Absatz 1 sind auch die für die Prüfung des Anspruchs auf Sozialhilfe relevanten Verhältnisse abschliessend genannt. Hilfeschuchende Personen haben dazu Angaben zu machen und diese Angaben mit Daten und Unterlagen zu belegen. Es sind nur Auskünfte zu den Lebensaspekten zu erteilen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Sozialdienste (namentlich Anspruchsberechtigung und die Bemessung der Sozialhilfe sowie für die Planung von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration) notwendig sind. Eine Ausdehnung der Auskunftspflicht auf andere Lebensbereiche ist nicht zulässig.

Des Weiteren wird nunmehr in Absatz 2a ausdrücklich festgehalten, dass Sozialdienste sich von den hilfeschenden Personen im Einzelfall ermächtigen lassen können, mittels Auskunftersuchens erforderliche Daten und Unterlagen einholen zu dürfen. Die Sozialdienste sollen weiterhin gegebenenfalls die Richtigkeit von Angaben nachprüfen oder die erforderlichen Auskünfte selbst einholen können, insbesondere bei jenen privaten Stellen, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen (Geldinstitute, Ärztinnen und Ärzte etc.). Damit wird die Mitwirkungspflicht der hilfeschenden Personen gemäss § 3 SHG aber in keiner Weise eingeschränkt: Hilfeschende Personen bleiben weiterhin in der Pflicht, ihre Notlage bzw. Bedürftigkeit umfassend darzulegen. Ist dies den hilfeschenden Personen aber aufgrund der persönlichen Situation nicht möglich, so kann sich der Sozialdienst ermächtigen lassen, die Datenbeschaffung im Namen der hilfeschenden Person zu tätigen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Blankovollmacht, damit der Sozialdienst sämtliche Daten und Unterlagen jederzeit während der gesamten Unterstützungsdauer einholen kann. Vielmehr hat die Ermächtigung zeitlich befristet auf die Abklärung der Verhältnisse bei der Überprüfung der Bedürftigkeit (d.h. fallbezogen) zu sein und kann auch auf einen bestimmten Sachbereich beschränkt (z.B. ärztliche Auskünfte bei einem bestimmten gesundheitlichen Problem, Abklärung der Vermögensverhältnisse mittels Kontoauszügen von Geldinstituten) werden. Für die Sozialdienste wird damit die Datenbeschaffung erleichtert und der gesamte Prozess effizienter. Da die Ermächtigung durch die hilfeschende Person erfolgen muss, bleibt auch der Datenschutz gewahrt. Weigert sich eine hilfeschende Person, den zuständigen Sozialdienst zu ermächtigen, hat sie die entsprechenden Konsequenzen zu tragen: Falls die Bedürftigkeit der hilfeschenden Person nicht abschliessend beurteilt werden kann, wird auf ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe nicht eingetreten. Bei laufender Unterstützung werden die Leistungen eingestellt, sofern die Bedürftigkeit nicht weiter ausgewiesen ist.

In Absatz 3 wird präzisiert, in welchen Situationen Auskünfte bei Dritten eingeholt werden können. Anwendbar ist diese Bestimmung in erster Linie dann, wenn Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben bestehen und deshalb der Anspruch auf Sozialhilfe nicht geklärt werden kann. Die Formulierung «in der Regel nach Orientierung des Betroffenen» wird gestrichen, da die Verfahrensvorschriften sich aus §§ 13f. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 162.1) ergeben. Zudem wird Absatz 3 redaktionell präzisiert, da in der Praxis die Sozialdienste die Verfahren führen.

### **§ 23a Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe**

Gemäss Absatz 1 können neu von den Sozialdiensten erforderliche Daten über einen elektronischen Zugriff aus den kantonalen Personenregistern abgerufen werden. Diese Daten dienen dazu, den Anspruch der hilfeschenden Person auf Sozialhilfe zu prüfen, sei es im Rahmen der ursprünglichen Prüfung oder der periodischen Überprüfung der Bedürftigkeit. Inhaltlich sind die elektronisch abrufbaren Daten auf einen engen Kreis einzuschränken, wie auf die Namen einer Person, das Geburtsdatum, die Adresse, den Wohnsitz etc. Die elektronisch abrufbaren Daten werden vom Regierungsrat per Verordnung abschliessend festgelegt. Die bezogenen Daten dürfen von den Sozialdiensten ausschliesslich für die Bearbeitung im Rahmen der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe verwendet werden. Eine andere Verwendung oder gar Weitergabe der Daten an andere Stellen ist nicht zulässig.

Nach Absatz 2 können die Sozialdienste bei anderen kantonalen Stellen weitere erforderliche Daten und damit zusammenhängende Unterlagen einholen. Da die individuellen Verhältnisse und Lebenslagen von hilfeschenden Personen sehr unterschiedlich sind, ist eine abschliessende Aufzählung der potentiellen Daten und Unterlagen nicht angezeigt. Indes geht es auch dabei nur um die unterstützungsrelevanten Lebensaspekte, namentlich um Informationen zur



Person, zu Wohn- und Familiensituationen, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Erwerbstätigkeiten und gesundheitlichen Einschränkungen (vgl. § 23 Abs. 1 SHG). Insofern geht diese Bestimmung über die Regelung gemäss Absatz 1 hinaus. Deshalb muss in diesen Fällen ein konkreter Anlass bestehen. Insbesondere müssen die Sozialdienste gegenüber den involvierten kantonalen oder kommunalen Stellen begründen, weshalb sie die Daten und die damit zusammenhängenden Unterlagen benötigen. Jedoch sind an die Begründung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es reicht aus, wenn die Umstände in Kürze dargelegt werden. Hingegen ist eine Auskunft bei offensichtlich unbegründeten Anfragen nicht zu erteilen.

Im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung ist es nicht angezeigt, dass Amtsstellen von Gemeinden und Kanton im gemeinsamen Austausch Gebühren verrechnen. Da es wichtig sein kann, dass Sozialhilfebehörden zeitnah über Veränderungen in den Verhältnissen der hilfeschendenden Personen informiert werden, sollen zudem kantonale und kommunale Stellen von sich aus die erforderlichen Informationen weiterleiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen Einfluss auf den Sozialhilfebezug haben können. Es liegt im Interesse von Gemeinden und Kanton, dass die Sozialhilfebehörden kostenlos und rechtzeitig zu relevanten Informationen gelangen, die der rechtmässigen Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen dienen. Indessen unterliegen die kantonalen und kommunalen Stellen keiner Abklärungspflicht. Insofern kommt eine Mitteilung an den zuständigen Sozialdienst nur in jenen Fällen in Frage, in denen der betroffenen kantonalen oder kommunalen Stelle der Sozialhilfebezug bekannt ist.

### **§ 23b Weitere Massnahmen zur Abklärung**

Sind die Massnahmen im Bereich der Auskunfts- und Meldepflicht sowie der Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe nicht ausreichend, um die Verhältnisse der hilfeschendenden Person abschliessend zu klären, können weitere Massnahmen zur Abklärung des Sachverhalts ergriffen werden. Es geht hierbei um unangemeldete Besuche am Wohnort und Observationen. Allerdings sind diese weiteren Massnahmen nur zulässig, wenn ein begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug vorliegt. Ein begründeter Verdacht ist dann gegeben, wenn plausible Hinweise bzw. konkrete Anhaltspunkte für entsprechende Verhaltensweisen vorliegen. Es kann durchaus sein, dass weiterhin Zweifel bestehen, geht es doch bei diesen weiteren Massnahmen darum, den Verdacht zu erhärten oder zu entkräften. Hingegen geht es nicht an, diese weitreichenden Massnahmen bloss gestützt auf Vermutungen und ohne Tatsachenbasis anzuordnen.

Die weiteren Abklärungen infolge des Verdachts auf unrechtmässigen Leistungsbezug beschränken sich in der Praxis auf die Tatbestandsvarianten des «Erwirkens von Leistungen durch falsche oder unvollständige Angaben» und das «Aufrechterhalten einer Notlage», da die zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen mit anderen Mitteln nachgewiesen werden kann (Vorlage von Quittungen, Nachfrage bei Leistungsanbietern etc.).

Unangemeldete Besuche am Arbeitsort sind nicht zulässig. Einerseits weil diese zu einer Vorverurteilung durch Dritte führen und die Arbeitsstelle somit zu Unrecht gefährden könnten. Andererseits ist dieses Mittel für die Klärung der Arbeitssituation auch nicht zielführend. Soll ein bestehender Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug am Arbeitsplatz erhärtet werden, ist vielmehr eine Observation angezeigt, zumal diese in solchen Fällen für den Betroffenen generell weniger einschneidend sein dürfte.

In § 23 Abs. 1 SHG sind die für die Abklärung relevanten Verhältnisse abschliessend genannt. Werden weitere Massnahmen angeordnet, stehen insbesondere folgende Fragen zur Klärung im Zentrum:

- *Angaben zur Person sowie Wohn- und Familienverhältnisse:* Welche Namen sind am Briefkasten angeschrieben? Geht die betroffene Person regelmässig am eigenen Wohnort ein und aus? Wohnt eine Person an der angegebenen Adresse oder an einem anderen Ort? Wie viele Personen leben in der gleichen Wohneinheit?
- *Einkommens- und Vermögensverhältnisse:* Benutzt eine Person regelmässig ein Fahrzeug? Ist eine Person öfters (ferienhalber) abwesend und verfügt eventuell über einen zweiten Wohnsitz?
- *Erwerbstätigkeit:* Arbeitet eine Person? Wenn ja: in welchem Umfang und welcher Regelmässigkeit? Welche Tätigkeiten übt sie aus?
- *Gesundheitliche Einschränkungen:* Geht eine Person trotz attestierter Arbeitsunfähigkeit einer bezahlten oder unbezahlten Tätigkeit nach? Führt sie Tätigkeiten aus, wozu sie gemäss Attest nicht in der Lage ist?

Abklärungen am Wohnort durch unangemeldete Besuche dienen dazu, einen Augenschein über die tatsächlichen Verhältnisse zu nehmen. Dadurch können mitunter wichtige Erkenntnisse gewonnen werden bezüglich der Wohn- und Familiensituation (z.B. wie viele Personen in der Wohnung leben), des Mobiliars der Wohnung (z.B. wertvolle Bilder, Schmuck, die als Vermögenswerte deklariert werden müssen) oder der gesundheitlichen Einschränkungen der hilfesuchenden Person. Daneben finden sich oft auch indirekte Hinweise betreffend mögliche Erwerbstätigkeit (z.B. Vorhandensein von Arbeitskleidung oder Arbeitsgeräten). Voraussetzung für das Betreten der Wohnung ist die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person. Aus beweisrechtlichen Gründen sollte diese stets schriftlich festgehalten werden.

Observationen dienen dazu, durch Beobachtungen im öffentlichen Raum (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen zu § 23c) Erkenntnisse zu gewinnen, welche auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu erlangen wären. Dabei kommen vor allem Situationen im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (z.B. Verschweigen eines [Neben-]Jobs oder Vorspiegeln einer Arbeitsunfähigkeit) in Frage.

### **§ 23c Observation**

Eine Observation stellt keinen leichten Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person dar, insbesondere in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss Art. 13 BV. Dafür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses und der Eingriff muss verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 1 bis 3 BV). Die Grundsätze für die Anordnung der Observation werden auf Stufe Gesetz geregelt, sodass dem Gesetzmässigkeitsprinzip ohne weiteres nachgekommen wird. Des Weiteren wird ein legitimes öffentliches Interesse verfolgt, namentlich der sachgerechte Einsatz von Steuergeldern und die Bekämpfung von unrechtmässigem Leistungsbezug in der Sozialhilfe. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird insbesondere bei der konkreten Ausgestaltung Rechnung getragen.

Grundvoraussetzung für die Anordnung und Durchführung der Observation ist, dass ein begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug vorliegt (vgl. oben Ziffer 2.1.). Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass der Verdacht mit anderen Massnahmen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand bestätigt oder entkräftet werden kann. Observationen kommen vor allem beim Verdacht auf eine nicht offengelegte Arbeitstätigkeit in Frage.

Die Anordnung der Observation hat durch das für die Sozialhilfe zuständige Mitglied der Sozialbehörde zu erfolgen. Bei den Gemeinden muss somit das für die Sozialhilfe zuständige Mitglied des Gemeinderats die Massnahme anordnen. Für die Ausrichtung der Sozialhilfe bei Personen aus dem Asylbereich ist das kantonale Sozialamt zuständig. In diesem Fall hat die Anordnung einer Observation durch die Amtsleitung zu erfolgen.

Die betroffene Person kann nur an allgemein zugänglichen Orten und an von solchen aus frei einsehbaren Orten überwacht werden. «Allgemein zugänglicher Ort» bedeutet, dass das allgemeine Betreten von öffentlichem oder privatem Grund und Boden in der Regel geduldet wird. «Frei einsehbar» bedeutet, dass die betroffene Person und die von ihr ausgeübten Tätigkeiten von blosserem Auge erkennbar sind. Diese Begriffe werden auf Verordnungsstufe konkretisiert. Eine Observation hat ohne das Wissen der betroffenen Person und ohne Interaktion zwischen ihr und der observierenden Person stattzufinden.

Gemäss Absatz 3 können mit der Durchführung der Observation Spezialistinnen und Spezialisten ausserhalb der öffentlichen Verwaltung (sog. Sozialdetektivinnen und -detektive) beauftragt werden. Die Spezialistinnen und Spezialisten können Dokumente analysieren, Recherchen im Umfeld und unangemeldete Wohnungsbesuche vornehmen sowie Überwachungen im öffentlichen Raum durchführen. Da sie als Hilfsperson der öffentlichen Verwaltung fungieren und somit eine öffentliche Funktion wahrnehmen, unterstehen sie der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gemäss § 7 SHG. Ihre dokumentierten Erkenntnisse dienen den Sozialhilfebehörden als Grundlage für den Entscheid über verwaltungsrechtliche Massnahmen.

Unter zulässigen Bild- und Tonträgern sind technische Geräte zu verstehen wie Foto- und Videokameras sowie Audioaufnahmegeräte. Nicht zulässig ist der Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung oder von Fluggeräten (insbesondere GPS-Trackern oder Drohnen). Diese Massnahmen würden das Recht auf Privatsphäre übermässig beeinträchtigen, zumal dies zu einer quasi Rundum-Überwachung führen könnte. Insbesondere könnten Bewegungsprofile erstellt werden. Ausserdem wäre durch diese Massnahmen im Kanton Zug kein namhafter Mehrertrag zu erwarten, weil die räumlichen Verhältnisse nicht derart dicht wie in stark urbanisierten Gebieten (z.B. Stadt Zürich) sind, in welchen eine Überwachung mit grösseren Hindernissen verbunden ist. Zudem fiele das Anbringen von GPS-Trackern an Fahrzeugen in vielen Fällen zum Vornherein ausser Betracht, da hilfeschende Personen oftmals nicht über ein Fahrzeug verfügen. Hinzu kommt schliesslich, dass der Einsatz solcher Mittel aus Verhältnismässigkeitsgründen der Genehmigung durch eine Richterin oder einen Richter bedarf. Dadurch würde das Verfahren verzögert und insgesamt aufwändiger. Vorbehalten bleibt allerdings der Einsatz der genannten Mittel im Rahmen von strafprozessualen Massnahmen. Dabei richten sich die Voraussetzungen und die Durchführung nach der StPO.

Mit den Bestimmungen über die zeitliche Maximaldauer (Absatz 5) wird unterstrichen, dass es sich bei einer Observation um eine einschneidende Massnahme handelt, welche nicht über einen allzu langen Zeitraum aufrechterhalten werden darf. Deshalb ist sie in zeitlicher Hinsicht zu beschränken. Die Observationsfrist von sechs Monaten kann einmalig um sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe bestehen. Mithin müssen dazumal immer noch konkrete Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Leistungsbezug vorliegen. Allerdings ist nach 30 Tagen erfolgloser Observation in aller Regel nicht mehr mit neuen Erkenntnissen zu rechnen.

Bestätigt sich der Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug durch die Observation, so ist die betroffene Person umfassend über die Details der Observation zu informieren und mit den Ergebnissen zu konfrontieren. Die betroffene Person hat das Recht, zur Observation und zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen. Es ist selbstverständlich auch hier stets das rechtliche Gehör zu gewähren, bevor eine Verfügung betreffend Auflagen, Weisungen, Sanktionen oder (Teil-)Einstellungen erlassen wird.

Hat sich der Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug durch die Observation nicht bestätigt, so ist die betroffene Person ebenfalls umfassend über die Details und Ergebnisse der Observation zu informieren. Damit wird sichergestellt, dass die betroffene Person über den Eingriff in ihre Grundrechte durch die Observation informiert ist. Ebenso kann sie die Rechtmässigkeit der Anordnung der Observation nachträglich selbständig anfechten. Zwar kann die Rechtsmittelinstanz in diesen Fällen unter Anwendung einer prospektiven Betrachtungsweise gegebenenfalls bloss die Unrechtmässigkeit der Anordnung feststellen. Jedoch wird dadurch sichergestellt, dass die Sozialhilfebehörden Observationen tatsächlich nur bei begründetem Verdacht und mit Augenmass einsetzen. Damit kann das der Massnahme inhärente Missbrauchspotential minimiert werden.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Aufbewahrung und Vernichtung der sowie die Einsichtnahme in die Observationsakten.

## **5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

*Folgt*

## **6. Auswirkungen der Revision**

Die Teilrevision des SHG gibt den Sozialhilfebehörden wirkungsvolle Instrumente in die Hand, um unrechtmässigen Leistungsbezug effizienter und effektiver bekämpfen zu können. Mit der Ausdehnung der Mitwirkungspflicht der hilfeschuchenden Person, der Einführung des Datenaustauschs zwischen kantonalen und kommunalen Stellen und der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Observationen wird eine differenzierte Lösung angestrebt, welche die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit einhält: Sie ist verfahrenstechnisch korrekt, sie greift mit Augenmass in die Rechte der betroffenen Personen ein und berücksichtigt die Datenschutzbestimmungen.

Mit den neuen Instrumenten zur Bekämpfung des unrechtmässigen Leistungsbezugs können sicherlich einige Fälle mehr aufgeklärt werden und die eingereichten Strafanzeigen gewinnen an Qualität. Ob die Anzahl aufgedeckter und angezeigter Missbrauchsfälle merklich zunehmen wird, wird sich aber erst in Zukunft zeigen. Indessen hat die Revision einen generalpräventiven Effekt, weil sich dadurch die Wahrscheinlichkeit, im Missbrauchsfall überführt zu werden, deutlich erhöht.

## **7. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen**

### **7.1. Finanzielle Auswirkungen**

Die Revision hat weder für den Kanton noch die Einwohner- und Bürgergemeinden unmittelbare finanzielle Auswirkungen. Die Einrichtung der automatischen Abrufbarkeit der Daten für die Sozialhilfebehörden wird im Rahmen der bestehenden Ressourcen erfolgen können. Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeit zwischen den Mitarbeitenden des ersuchenden Sozialdiensts und den Mitarbeitenden der ersuchten Verwaltungsstelle.

Einzig durch die Anordnung von Observationen werden den Gemeinwesen (Einwohner- und Bürgergemeinden gemäss § 9 SHG sowie Kanton gemäss § 12<sup>bis</sup> Abs 1 SHG) mittelbar zusätzliche Kosten entstehen. Dabei können die jeweiligen Kosten sehr stark voneinander abweichen,

je nachdem wie oft eine Observation angeordnet wird. Andererseits werden Observationsen dazu führen, dass Missbrauchsfälle aufgedeckt und künftig Sozialhilfekosten eingespart werden. Aus diesen Gründen ist eine plausible Prognose der mittelbaren finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

## 7.2. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

## 8. Zeitplan

Mai 2022	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Juni – Oktober 2022	Kommissionssitzung(en)
Oktober 2022	Kommissionsbericht
November 2022	Kantonsrat, 1. Lesung
Januar 2023	Kantonsrat, 2. Lesung
Januar/Februar 2023	Publikation Amtsblatt
März/April 2023	Ablauf Referendumsfrist
Frühjahr/Sommer 2023	Allfällige Volksabstimmung
Sommer/Herbst 2023	Inkrafttreten

## 9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. - sei einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die erheblich erklärte Motion (Vorlage Nr. 2809.1 – 15623) der CVP-Fraktion (heute Mittelfraktion) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Entwurf Gesetzestext SHG